

Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: August Meer in Breslau.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 2 Mark für das Halbjahr. — Erscheint monatlich zweimal. — Inserate werden mit 15 Pf. für die gespaltene Petitzeile berechnet.

N^o. 18.

Breslau, den 15. September 1891.

XII. Jahrgang.

Inhalt: Decretum quo nonnullae praecipuntur normae quoad cordis et conscientiae intimam manifestationem superioribus faciendam in coenobiis mulierum aut virorum. — Päpstliche Verordnung über die Seelenleitung in den Klöstern. — Das katholische Pfarrhaus. — Eine Wallfahrt nach Trient. — Decretum S. C. Indulgentiarum. — Ueber die Verantwortung des Seelsorger's. Von Alban Stolz. — Liturgische Bücher. — Lesefrüchte. Von Sidor Barndt.

Decretum quo nonnullae praecipuntur normae quoad cordis et conscientiae intimam manifestationem superioribus faciendam in coenobiis mulierum aut virorum.

Quemadmodum omnium rerum humanarum, quantumvis honestae sanctaeque in se sint; ita et legum, sapienter conditarum, ea conditio est, ut ab hominibus ad impropria et aliena ex abusu traduci ac pertrahi valeant; ac propterea quandoque fit, ut intentum a legislatoribus finem haud amplius assequantur; imo et aliquando, ut contrarium sortiantur effectum.

Idque dolendum vel maxime est obtigisse quoad leges plurimum Congregationum, Societatum aut Institutorum sive mulierum, quae vota simplicia aut solemnia nuncupant, sive virorum professione ac regimine penitus laicorum; quandoquidem aliquoties in illorum Constitutionibus conscientiae manifestatio permissa fuerat, ut facilius alumni arduam perfectionis viam ab expertis Superioribus in dubiis addicerent; e contra a nonnullis ex his intima conscientiae scrutatio, quae unice Sacramento Poenitentiae reservata est, inducta fuit. Itidem in Constitutionibus ad tramitem ss. Canonum praescriptum fuit, ut sacramentalis Confessio in huiusmodi Communitatibus fieret respectivis Confessariis ordinariis et extraordinariis; aliunde Superiorum arbitrium eo usque devenit, ut subditis aliquem extraordinarium Confessarium denegaverint, etiam in casu quo, ut propriae conscientiae consulere, eo valde indigebant. Indita denique eis fuit discretionis ac prudentiae norma, ut suos subditos rite recteque quoad peculiare poenitentias ac alias pietatis opera dirigerent; sed et haec per abusionem extensa in id etiam extitit, ut eis ad Sacram Synaxim accedere vel pro lubitu permiserint, vel omnino interdum prohibuerint. Hinc factum est, ut huiusmodi dispositiones, quae ad spirituales alumnorum profectum et ad unitatis pacem et concordiam in Communitatibus servandam fovendamque salutariter ac sapienter constitutae iam fuerant, haud raro in

Päpstliche Verordnung über die Seelenleitung in den Klöstern.

Wie überhaupt allem, was menschlich ist, so gut und heilig es an sich sein möge, so haftet auch den weisesten Gesetzen die Armseligkeit an, daß sie menschlicherseits mißdeutet und mißbraucht werden können. So geschieht es mitunter, daß der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck nicht mehr erreicht wird, ja sogar das gerade Gegenteil. Das trifft leider in betreff der Satzungen mancher Kongregationen, Gesellschaften oder Genossenschaften zu, sowohl weiblicher, welche einfache oder feierliche Gelübde haben, als auch männlicher, die gänzlich unter Leitung von Laienbrüdern stehen. Diesen ist in ihren Konstitutionen mitunter die Mittheilung über Gewissenssachen gestattet worden, damit die Neulinge auf dem schweren Wege der Vollkommenheit im Zweifel von den erfahrenen Oberen geleitet würden. Dem entgegen haben Einige die volle Aufdeckung des Gewissens eingeführt, die doch lediglich dem Beichtstuhl vorbehalten bleibt. Auch wurde in ihren Konstitutionen nach Maßgabe der Kirchengesetze vorgeschrieben, daß in diesen Genossenschaften die Beichte den ordentlichen und außerordentlichen Beichtvätern abzulegen sei. Dagegen ging die Willkühr gewisser Oberen soweit, daß sie ihren Untergebenen einen außerordentlichen Beichtvater weigerten, selbst wo sie eines solchen aus Gewissensgründen bedurft hätten. Weiter endlich war es ihrem (der Oberen) weisen und klugen Ermessen anheimgegeben, ihre Untergebenen in betreff der Buß- und anderen Uebungen der Frömmigkeit zu leiten. Und auch dieses ist mißbräuchlich dahin ausgedehnt worden, daß sie ihnen den Empfang der heil. Kommunion nach Belieben erlaubten oder bisweilen gänzlich untersagten. So sind diese Anordnungen, welche vordem zum geistlichen Wohle der Mitglieder und zur Wahrung und Förderung von Friede und Eintracht in den Genossenschaften als heilsam und weise erlassen worden, nicht selten zum Schaden der Seelen, zur Beunruhigung der Gewissen

animarum discrimen, in conscientiarum anxietatem, ac insuper in externae pacis turbationem versae fuerint, ceu subditorum recursus et querimoniae passim ad S. Sedem interiectae evidentissime comprobant.

Quare SSmus D. N. Leo divina providentia Papa XIII. pro ea, qua praestat erga lectissimam hanc sui gregis portionem peculiari sollicitudine, in Audientia habita a me Cardinali Praefecto S. Congregationis Episcoporum et Regularium negotiis et consultationibus praepositae die decima-quarta Decembris 1890 omnibus sedulo diligenterque perpensis, haec quae sequuntur voluit, constituit atque decrevit.

I. Sanctitas Sua irritat, abrogat, et nullius in posterum roboris declarat quascumque dispositiones Constitutionum, piarum Societatum, Institutorum mulierum sive votorum simplicium sive solemnium, nec non virorum omnimode laicorum, etsi dictae Constitutiones approbationem ab Apostolica Sede retulerint in forma quacumque, etiam quam aiunt specialissimam, in eo scilicet, quod cordis et conscientiae intimam manifestationem quovis modo ac nomine respiciunt. Ita propterea serio iniungi Moderatoribus ac Moderatricibus huiusmodi Institutorum, Congregationum ac Societatum, ut ex propriis Constitutionibus, Directoriis ac Manualibus praefatae dispositiones omnino deleantur penitusque expungantur. Irritat pariter ac delet quoslibet ea de re usus et consuetudines etiam immemorabiles.

II. Districte insuper prohibet memoratis Superioribus ac Superiorissis cuiuscumque gradus et praeeminentiae sint, ne personas sibi subditas inducere pertentent directe aut indirecte, praecepto, consilio, timore, minis, aut blanditiis ad huiusmodi manifestationem conscientiae sibi peragendam; subditisque e converso praecipit, ut Superioribus maioribus denuncient Superiores minores, qui eos ad id inducere audeant; et si agatur de Moderatore vel Moderatrice Generali denunciatio huic S. Congregationi ac iis fieri debeat.

III. Hoc autem minime impedit, quominus subditi libere ac ultro aperire suum animum Superioribus valeant ad effectum ab illorum prudentia in dubiis ac anxietatibus consilium et directionem obtinendi pro virtutum acquisitione ac perfectionis progressu.

IV. Praeterea firmo remanente quoad Confessarios ordinarios et extraordinarios Communitatum quod a Sacrosancto Concilio Tridentino praescribitur in *Sess. 25 Cap. 10 de Regul. et a S. M. Benedicti XIV* statuitur in Constitutione quae incipit „Pastoralis curae“ Sanctitas Sua

und überdies zur Störung des äußeren Friedens verdreht worden, wie vielseitige von den Untergebenen dem heil. Stuhle unterbreitete Beschwerden und Klagen sonnenklar bekunden.

Deshalb hat unser heil. Vater Papst Leo XIII. gemäß seiner besonderen Fürsorge für diesen bevorzugten Theil seiner Heerde in der mir, dem Cardinalpräfecten der die Bischöfe und die Orden betreffenden Kongregation, gewährten Audienz am 14. Dezember 1890 nach reiflichster Ueberlegung Nachstehendes beschlossen, bestimmt und verordnet:

I. Der heil. Vater erklärt alle und jede Bestimmungen der Konstitutionen frommer Genossenschaften und Vereine von Frauen mit einfachen und feierlichen Gelübden und ebenso von Laienbrüdern, auch wenn diese Konstitutionen vom heil. Stuhl in welcher Form immer, und wäre es in der sogenannten speziellsten, approbirt sind, insoweit sie die Mittheilung der inneren Herzens- und Gewissensangelegenheiten, gleichviel in welcher Weise oder unter welchem Namen zum Gegenstande haben, für aufgehoben, ungültig und für die Zukunft unverbindlich. Den Oberen und Oberinnen solcher Vereine, Genossenschaften und Gesellschaften macht er es daher zur strengen Pflicht, in ihren Konstitutionen, Anweisungen und Handbüchern die genannten Bestimmungen gänzlich zu streichen und vollständig auszumerzen. Ingleichen hebt er auf und annullirt alle derartigen Gepflogenheiten und Gewohnheiten, auch wenn sie althergebracht sind.

II. Dann verbietet er den betreffenden Oberen und Oberinnen jeden Ranges und jeder Würde strenge, daß sie ihre Untergebenen direkt oder indirekt, durch Befehl, Rath, Furcht, Drohungen oder Schmeichelworte dahin zu bringen suchen, ihnen derartige Gewissensmittheilungen zu machen. Den Untergebenen aber befiehlt er, daß sie die niederen Vorgesetzten, welche sie dazu zu verleiten wagen, bei den höheren Oberen zur Anzeige bringen; handelt es sich aber um die General-Oberen oder die General-Oberin, so müssen sie diese Anzeige bei unserer heil. Kongregation machen.

III. Dagegen ist es nicht verboten, daß die Untergebenen aus freien Stücken ihr Inneres den Oberen zu dem Zwecke aufschließen, um in Zweifeln und Aengsten von deren Klugheit Rath und Anweisung zur Aneignung der Tugenden und zum Fortschreiten in der Vollkommenheit zu erlangen.

IV. Unter Aufrechthaltung dessen, was in Betreff der ordentlichen und außerordentlichen Beichtväter der Genossenschaften vom heil. Kirchenrath von Trient sess. 25 cap. 10 de regularibus vorgeschrieben und vom Papst Benedikt XIV. in der Konstitution *Pastoralis curae* angeordnet worden,

Praesules Superioresque admonet, ne extraordinarium deneget subditis Confessarium, quoties, ut propriae conscientiae consulant, ad id subditi adigantur, quin iidem superiores ullo modo petitionis rationem inquirant, aut aegre id ferre demonstrent. Ac ne evanida tam provida dispositio fiat, Ordinarios exhortatur, ut in locis propriae Dioeceseos, in quibus Mulierum Communitates existunt, idoneos Sacerdotes facultatibus instructos designent, ad quos pro Sacramento poenitentiae recurrere eae facile queant.

V. Quod vero attinet ad permissionem vel prohibitionem ad sacram Synaxim accedendi, Eadem Sanctitas Sua decernit, huiusmodi permissiones vel prohibitiones dumtaxat ad Confessarium ordinarium vel extraordinarium spectare, quin Superiores ullam habeant auctoritatem hac in re sese ingerendi, excepto casu quo aliquis ex eorum subditis post ultimam Sacramentalem Confessionem Communitati scandalo fuerit, aut gravem externam culpam patrauerit, donec ad Poenitentiae sacramentum denuo accesserit.

VI. Monentur hinc omnes, ut ad Sacram Synaxim curent diligenter se praeparare et accedere diebus in propriis regulis statutis; et quoties ob fervorem et spiritualem alicuius profectum Confessarius expedire iudicaverit ut frequentius accedat, id ei ab ipso Confessario permitti poterit. Verum qui licentiam a Confessario obtinuerit frequentioris ac etiam quotidianae Communionis, de hoc certiore reddere Superiorem teneatur; quod si hic iustas gravesque causas se habere reputet contra frequentiores huiusmodi Communiones, eas Confessario manifestare teneatur, cuius iudicio acquiescendum omnino erit.

VII. Eadem Sanctitas Sua insuper mandat omnibus et singulis Superioribus Generalibus, Provincialibus et Localibus Institutorum de quibus supra, sive virorum, sive mulierum, ut studiose accurateque huius Decreti dispositiones observent sub poenis contra Superiores Apostolicae Sedis mandata violantes ipso facto incurrendis.

VIII. Denique mandat, ut praesentis Decreti exemplaria in vernaculum sermonem versa inserantur Constitutionibus praedictorum piorum Institutorum, et saltem semel in anno, statuto tempore in unaquaque Domo, sive in publica mensa, sive in Capitulo ad hoc specialiter convocato alta et intelligibili voce legantur.

fordert der heil. Vater von den Vorgesetzten und Oberen, sie sollen ihren Untergebenen einen außergewöhnlichen Beichtvater nicht abschlagen, so oft dieselben in Gewissensangelegenheiten dazu ein Bedürfnis fühlen, ohne dabei irgendwie nach der Ursache der Bitte zu forschen oder darüber eine Unzufriedenheit kundzugeben. Und damit diese so fürsorgliche Maßnahme nicht unwirksam bleibe, ermahnt der heil. Vater die Bischöfe, daß sie an denjenigen Orten ihres Bisthums, wo Frauengenossenschaften bestehen, geeignete mit Vollmachten versehene Priester bezeichnen, an welche sich diese Ordenspersonen um zu beichten mit Leichtigkeit wenden können.

V. Was dann die Gewährung oder Versagung der heil. Kommunion anbelangt, so verordnet der heil. Vater, daß diese Gewährungen oder Versagungen ausschließlich den ordentlichen oder außerordentlichen Beichtvater angehen, und daß die Oberen in keiner Weise darin sich einzumischen befugt sind, als nur in dem Falle, wenn einer ihrer Untergebenen nach der letzten Beichte der Genossenschaft zum Aergerniß geworden ist oder eines schweren äußeren Vergehens sich schuldig gemacht hat, bis zu seiner nächsten Beichte.

VI. Daher werden Alle daran erinnert, daß sie mit Fleiß auf die heil. Kommunion sich vorbereiten und an den durch die Ordensregel bestimmten Tagen dieselbe empfangen sollen; und daß wenn in Anbetracht des glühenden Verlangens und des geistlichen Fortschrittes eines Mitgliedes der Beichtvater einen häufigeren Empfang für ersprießlich erachtet, eben der Beichtvater ihm dazu die Erlaubniß geben könne. Wenn aber jemand vom Beichtvater die Erlaubniß zur häufigeren oder gar täglichen Kommunion erhalten hat, ist er gehalten, den Oberen davon in Kenntniß zu setzen; glaubt dieser wirkliche und gewichtige Gründe gegen solche häufigere Kommunionen zu haben, so muß er diese dem Beichtvater mittheilen, dessen Urtheil schließlich maßgebend bleibt.

VII. Der heil. Vater befiehlt allen und jeden General-, Provinzial- und Lokal-Oberen der genannten männlichen wie weiblichen Genossenschaften, daß sie die Bestimmungen des gegenwärtigen Dekretes eifrig und genau beobachten, unter den über die Oberen, welche den Befehlen des heil. Stuhles zuwiderhandeln, verhängten und durch die That selbst verwirkten Strafen.

VIII. Schließlich befiehlt der heil. Vater, daß Uebersetzungen dieses Dekretes in der Landessprache der Konstitutionen der vorgenannten Genossenschaften einverleibt und wenigstens einmal im Jahre zu einer bestimmten Zeit in jedem ihrer Häuser entweder bei der gemeinsamen Mahlzeit oder in einer für diesen Zweck eigens anberaumten Kapitelsversammlung mit klarer und deutlicher Stimme vorgelesen werden.

Et ita Sanctitas Sua constituit atque decrevit, contrariis quibuscumque, etiam speciali et individua mentione dignis, minime obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria memoratae S. Congregationis Episcoporum et Regularium die 17. Decembris 1890.

I. Cardinalis Verga Praefectus.

† Fr. Aloisius Episcopus Callinice, *Secretarius*.

Also hat der heil. Vater angeordnet und befohlen, und zwar unter Aushebung aller und jeder Hindernisse, auch die besonders und namentlich anzuführenden nicht ausgenommen.

Gegeben zu Rom aus der Secretarie der genannten heil. Congregation der Bischöfe und Regularen am 17. Dezember 1890.

J. Cardinal Verga, Präsekt.

† Fr. Alois Bischof von Callinico, Sekretär.

Das katholische Pfarrhaus

nennt Hettinger im Thimotheus (S. 469) die eigentlichsie, die beste Schule, in der das schwere Amt des Seelsorgers der junge Priester lernen und üben soll. Noch sind die Diöcesen Deutschlands nicht arm an Männern, schreibt Hettinger, zu denen Sie mit Ehrfurcht und Liebe ausblicken können, Priester, welche die Last des Amtes mit Geduld und Würde und mit Segen getragen, die reich an Erfahrung und in vielem erprobt, Ihnen Führer werden können und Meister. Einem solchen mögen Sie sich hingeben mit aller jener Liebe, jenem Vertrauen und Gehorsam, dessen nur ein junges Priesterherz fähig sein kann, in dem Sie Ihr Vorbild erblicken, das für Ihre ganze Zukunft entscheidend ist. Bei einem solchen Manne seine Priesterjugend zubringen zu dürfen, von ihm die Kunst der Künste zu lernen, welch' ein Glück! Ein solcher ist wohlunterrichtet in der heiligen Wissenschaft, aber er ist ein Mann des Lebens, nicht vertrocknet unter Büchern und im Staube der Kanzlei; er ist selbst schwere Wege gegangen im rauhen Gebirge, über steile Höhen und durch hohen Schnee, bei eisigem Winde und in glühender Hitze, bei Tag und bei Nacht; er ist so oft am Bette des Sterbenden gestanden, im Hause des Armen wie in der Hütte des Reichen, wo er wiederholt erst um Einlaß bitten mußte. Er ist schwach gewesen mit den Schwachen, freundlich mit den Kindern und hat seine Würde dabei nicht verloren; er ist ein Berather der Männer, ein Beschützer der Verlassenen, ein Tröster der Traurigen, ein Helfer der Armen und die Besten der Gemeinde bringen ihm ihre Hochschätzung entgegen. Er hat Widerspruch erfahren, Verfolgungen gelitten aber sein Herz ist nicht bitter geworden; er trägt auch das und schweigt.

Mit ihm, mein Thimotheus, mögen Sie dann gehen in die Schule zu den Kindern; wie einfach und doch richtig, wie faßlich und doch tief weiß er ihnen nicht die Geheimnisse unseres Glaubens zu erklären! Die Liebe zu den Kindern macht seinen Geist erkunderisch und seinen Mund beredt. Wie weiß er das göttliche Jesukind so lebendig ihnen vor Augen zu stellen, Dank, und Liebe zu ihm in ihren Herzen zu wecken. Ihn betrachten Sie, wenn er auf der Kanzel steht. Eine Weihe liegt über diesem Manne, der ergraut ist im Dienste Gottes; seine Er-

scheinung allein schon predigt; in stiller Kammer hat er eben erst gebetet, der Geist der Andacht schwebt über seinem Haupte, ruht auf seinem Angesicht. Welche Lehre für Sie! Seine Predigt ist kurz, wenige aber große Gedanken, seine Worte einfach aber sie gehen an's Herz.

Von ihm mein junger Freund, lassen Sie sich belehren, wenn bei Beginn Ihres Amtes Sie im Reichstuhle viele Schwierigkeiten finden. Er ist vielerfahren, im eignen wie im fremden Leben; von ihm geleitet, vermögen Sie es, den Lehrsätzen, welche Sie in der Schule gelernt, Fleisch und Blut zu geben. Er kennt das Leben auf dem Lande, vielleicht auch das in großen Städten, er kennt die Gefahren, die Versuchungen, die sittliche Noth hier und dort. Seine Worte werden Sie warnen vor zu großem Vertrauen, aber auch vor entmuthigendem Mißtrauen; er wird mäßigen Ihren übersprudelnden Eifer aber auch Sie aufrichten, wenn Täuschungen aller Art Sie niederdrücken.

Beobachten Sie ihn in seinem Verkehr mit der Welt. Streng gegen sich, zeigt er nicht finstere Strenge andern gegenüber, ihm ist ja Christus kein harter Zuchtmeister, sondern der, der gesagt hat: „Kommet alle zu mir her, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken!“ In seinen Worten, in seiner Haltung, in seinem Wesen liegt Etwas, was die Kirche, in deren Dienste er steht, was das Christenthum, ehrwürdig, liebenswürdig macht. Sein Eifer ist nicht bitter, seine Standhaftigkeit nicht Eigensinn, seine Entschiedenheit ist nicht herausfordernd, sein Ernst ist nicht finster, seine Heiterkeit ist nicht würdelos.

Und vor allem, er ist ein Mann des Gebetes. Mögen auch die Anforderungen vielerlei sein und die Berufsarbeiten noch so sehr drängen, dringender als alles andere ist für ihn das Gebet. Lernen Sie von ihm, daß das Gebet wie das Athmen seiner Seele ist, von dem er alle seine Kraft empfängt; daß es wie ein Himmelsstau ist, das all sein Wirken befruchtet.

Ich wiederhole es, mein Thimotheus, mit Dank gegen Gott, unsere deutschen Diöcesen sind nicht arm an diesen Männern; möge von der Vorsehung Ihnen ein solcher beschieden sein.

Eine Wallfahrt nach Trier.

Unser Pastoralblatt spricht unter obiger Ueberschrift in Nr. 17 davon, daß keines Priesters Herz gleichgiltig bleiben kann bei den herrlichen Kundgebungen des katholischen Glaubens, wie sie in unseren Tagen bei der Ausstellung und Verehrung des heiligen Rockes unseres Herrn zu Tage treten, wenn auch freilich es nur Wenigen unter den schlesischen Geistlichen vergönnt sein dürfte, nach dem fernen Trier zu wallfahrten. Referent gehört zu den Wenigen und zwar unter den Ersten, denen dieses große Glück vergönnt war, und hält es für eine Pflicht der Dankbarkeit und für eine Ehrenschild, gerade hier im Pastoralblatt davon Zeugniß zu geben.

Die Anstrengungen einer ununterbrochenen Jahresthätigkeit auf dem Gebiete der Pfarrseelsorge machten eine körperliche und geistige Erfrischung nothwendig, die in dem lieblichen und doch auch wieder wildromantischen Gebirgsthale Brand unter dem Schneegipfel der Scesaplana (Borarlberg) gesucht und gefunden ward und den Wunsch bestärkte, der schon vor Beginn der Erholungsreise rege geworden, den Urlaub auch zur Wallfahrt nach Trier zu benutzen und dadurch würdig zu beschließen. Es gelang, und während das geschäftige Wohnungscomitee in Trier die benötigte Wohnungskarte besorgt und bereit hielt, fuhr ich mit Silzügen über Bregenz, den friedlichen Bodensee, durch den Schwarzwald, Straßburg, Luxemburg nach Trier noch zur rechten Zeit, um an der großartigen Eröffnungsfeier der diesmaligen Ausstellung und der Enthüllung des heil. Rockes theilzunehmen. Ich spreche nicht von den Schätzen des Alterthums, von den erhabenen Reliquien, an welchen Trier so reich ist, nicht von den Vorbereitungen, welche das altherwürdige Trier für die gastliche Aufnahme u. d. zu erwartenden hunderttausenden von frommen Besuchern getroffen, die durch die vom hohen Dome wehende Standarte weithin eingeladen werden; denn über alles dies berichten andere Blätter. Ich spreche nur von der Eröffnungsfeier, welche Donnerstag den 20. August 9 Uhr morgens stattfand, und der eigenen Prozession zum heil. Rock am selben Nachmittag. Wie nicht anders zu erwarten, leitete der hochwürdigste Diöcesanbischof von Trier selbst die erstgenannte Feier, widmete zuerst, bekleidet mit den bischöflichen Gewändern, gefolgt von der üblichen Assistenten bei Pontifical-Aemtern, den vor dem hohen Domchor im kostbaren Schrein aufgestellten Dom-Reliquien, darunter einen Nagel von der Kreuzigung des Herrn, die Häupter der heil. Helena und Matthias u. s. w. die gebührende Verehrung unter den Gesängen der Distanzisten und Choralisten. Sodann begab er sich mit demselben Gefolge, unter den Gesängen derselben Sänger, unter dem Geläute aller Glocken auf die hinter dem Hochaltar errichtete

Plattform, über welcher sich der Reliquienschein befand, der verhüllt bereits allen in den Dom Eintretenden die Stelle gezeigt, wo sie bald die kostbarste Reliquie unseres Herrn schauen würden. (Auch Referent hatte von seinem bescheidenen Plage inmitten der Kirche seit zwei Stunden vor Eröffnung der Feier viel und oft nach diesem Platz hingeschaut). Der Augenblick war gekommen, wo der Pontifex mit eigener Hand den Vorhang wegzog und nun das heil. Gewand seit 47 Jahren wieder Aller Augen sichtbar ward, ein heiliger, erhabener, gnadenreicher Augenblick, der die Herzen Aller wie mit heil. Freude, so mit heil. Nührung erfüllte und für alle Mühen und Beschwerden entschädigt, die immer mit solchen Reisen verbunden sind. In Italien würde die Feier eines solchen Augenblicks wahrscheinlich mit lauten Jubelrufen begleitet gewesen sein, der ruhige Ernst der Deutschen scheint mir würdiger und der Heiligkeit der Handlung angemessener. Sofort erstrahlten zur Rechten und Linken des heil. Schreines die Gasflammen von zwei siebenarmigen Leuchtern und machten den heil. Rock durch den ganzen Dom sichtbar.

Nunmehr wurde vom hochwürdigsten Herrn Bischof das Pontifical-Amt in üblicher Weise gehalten, ein Pontifical-Amt, welches das Herz mit tiefer Andacht erfüllt und bewegt, ein Pontifical-Amt, welches mehr wie jedes andere an das erste Pontifical-Amt erinnert, welches der göttliche Heiland als Hohepriester nach der Ordnung Aarons auf Calvaria gefeiert. Als damals der göttliche Hohepriester sich anschickte, das blutige Versöhnungsopfer am Kreuz zu beginnen, da gab er es zu, daß man ihm seine Kleider raubte, die einen unter sich theilte, über das andere, den ungenährten Rock das Loos warf und so die Schrift erfüllt wurde. Der Heiland wurde nackt ans Kreuz geschlagen und würde auch in dieser völligen Entblößung am Kreuze gehangen haben und gestorben sein, wenn nicht eine mitleidige Seele sich seiner erbarmt und ein ärmliches Lendentuch zugeworfen hätte. Hier bei dem Pontifical-Amt in Trier ward wie schon in früheren Decennien bei ähnlicher Gelegenheit dem Heiland sein Gewand wieder zurückgegeben. Dies Opfer ward gefeiert in Gegenwart des heil. Rockes, welcher nicht mehr im Besitz der Feinde Christi, wie damals, sondern im Besitz der Kirche ist und von dieser als kostbarste Reliquie geehrt und behandelt wird. Sein heiliger Leib war, wenn auch nicht mehr bekleidet mit seinem Gewand, wie es für diesen geheimnißvollen Zustand unnöthig, aber doch auf eine gewisse Zeit vereinigt mit seinem Gewande und noch mehr Glanz auf ihn strahlend, als ein ganzes Meer von Gasflammen auf ihn werfen konnte.

Nach dem Pontifical-Amt und der, bereits von den Zeitungen berichteten Ansprache des Hochwürdigsten Herrn Bischofs

ward von diesem, wie von den im Chor versammelten Geistlichen und geladenen Honorationen die erste Prozession zur Besichtigung und Verehrung des heil. Rockes arrangirt. Referent, der sich vergeblich, wiewohl rechtzeitig, um Eintritt in den Chor bemüht, mußte leider mit den im Schiff versammelten Gläubigen den Dom verlassen und hatte erst Nachmittags mit der Pfarr-Gemeinde von St. Anton das hohe Glück, an dem heil. Rock vorüberzuziehen, ihn in heiliger Verehrung zu schauen und einen Eindruck mitzunehmen, den er nicht wieder zu verlieren fürchtet. Es ist über Beschaffenheit und Größe des heil. Rockes viel geschrieben worden, was auch Alles je nach Verschiedenheit der Tageszeit, des Standorts, der persönlichen Stimmung richtig sein kann. Referent, der nachdem ihm die zur Berührung mit dem heil. Rock eingehändigten Devotionalien zurückgegeben, nur noch einige Secunden denselben betrachten konnte, will in dem braunen Stoff eine Art Muster wie von Arabesken gesehen haben, was nicht unwahrscheinlich klingt, da ja die heil. Maria in den Rock bunte Bögel oder Engel gewebt haben soll, deren Farben freilich in der Zeit verblichen sind. Die Größe ist in Zeitungen mit 1,50 m. Länge und 1,30 m. Breite bezeichnet. Auch das mag stimmen; Referent hatte den Eindruck, daß wenn das zur Verehrung ausgestellte Gewand ein Rock des Heilands ist, der als Leibrock über die Kniee reicht, derselbe verhältnißmäßig lang sei; soll es aber das lange bis zu den Knöcheln reichende Gewand sein, dann erscheine es wohl weit genug, während die Länge des Kleides und der Ärmel zu wünschen lassen. Jedoch auch dies ist erklärlich, weil ja in der Länge der Zeit gerade unten und an den Ärmeln am ersten sich schadhafte Stellen zeigen konnten, die entfernt werden mußten event. erbetene Reliquientheile, wie sie z. B. der Domschatz zu Breslau besitzt, eine Kürzung nothwendig machten. Alles dies beeinträchtigt aber die Verehrung gegen diese kostbare Reliquie, die ja als Handarbeit der Mutter Gottes zugleich, auch eine überaus werthvolle Reliquie derselben ist, nicht im mindesten, und kann und muß Allen, die es irgendwie möglich machen können, zugerufen werden: Auf nach Trier! Wenn eins zu wünschen ist, so ist es das, daß die Gaben der Pilger für den Dom und die beiden andern Wallfahrtskirchen (St. Paulinus und Matthias) recht reichlich ausfallen; denn deren baulicher Zustand, deren innere Ausstattung steht leider im umgekehrten Verhältniß zu den kostbaren Reliquien, die sie enthalten.

Schade, Pfarrer.

Die höchste Stufe der Demuth besteht darin, daß man an Demüthigungen und Erniedrigungen sich eben so sehr erfreue, als eitle Gemüther an großen Ehren. Franz von Sales.

Decretum S. C. Indulgentiarum.

Pictavien. (Poitiers.)

De modo adhibendae formulae in impositione scapularium.

Rector Decanus Ecclesiae B. M. V. a Berchorio, Diocesis Pictaviensis, huic S. Cogni Indulgentiarum haec quae sequuntur exponit:

Aliquando impositio Scapularium ab Ecclesia approbatorum, ita pro frequentia populi protrahitur, ut fiat cum assistentium taedio et Sacerdotis defatigatione, praesertim post primam puerorum Communionem vel exercitia Missionum, quia tunc permulti accedunt ad hos sacros habitus suscipiendos; quae praecaverent incommoda si Sacerdoti liceret una tantum vice dicere formulam numero plurali, imponendo successive, sed nulla interposita mora, scapulare fidelibus praesentibus; quod quidem licitum videtur cum adsit unio moralis inter formulae prolationem et impositionem scapularium et sic efficeretur unicus et completus actus.

Unde supradictus Rector sequens dubium dirimendum proponit:

Utrum liceat Sacerdoti, in impositione Scapularium, ab Ecclesia approbatorum, omnibus rite peractis, dicere semel numero plurali formulam: *Accipite fratres, vel sorores, etc.*, imponendo successive et sine interruptione scapulare omnibus praesentibus; vel potius formula numero singulari pro singulis sit repetenda?

Sacra Congregatio Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita exhibito dubio respondit:

Affirmative quoad primam partem; negative quoad secundam, uti decretum est in una Valentinensi die 5. Februarii 1841 ad dubium IV.

Datum ex Secretaria eiusdem S. Congregationis die 18. Aprilis 1891.

L. † S.

los. Card. d'Annibale Praefectus.

Alexander Archiepiscopus Nicopolit., Secretarius.

Ueber die Verantwortung des Seelsorgers.

Von Alban Stolz.

Wenn man einem Knecht zwei Pferde zu besorgen giebt, und der Knecht ist läderlich, daß er den Thieren in die Hitz zu saufen giebt, und sie zu Grunde gehen läßt, dieweil er das Futter verkauft, oder zur Futterzeit sonst herumläuft; so kommt der Knecht übel an, und wird fortgejagt mit Schmach und Schlägen von Rechtswegen. Und doch sind das nur Pferde, die auf jeden Fall dem Schinder einmal in die Hände gefallen

wären und der hätte sie abstechen müssen. Nun aber denk, du Pfarrer, du bist eigentlich kein geistlicher Herr, sondern ein geistlicher Knecht, und unser Herr Gott hat die theuren Menschenseelen, seine Kinder, in die Verpflegung gegeben. Was wär' nun das für eine Weltschuld, so eine Seele verschmachten zu lassen oder sie durch ungesunde Nahrung zu Grund zu richten. Es müßt' Einem schon angst und bang sein, wenn man nur ein einziges Seelelein zu hüten und zu führen und zu weiden bekäme — vielleicht hast du aber 800 oder mehr als 1000 — und es kommen alle paar Wochen neue dazu, und andere gehen hinüber und legen Klage gegen dich ein, wenn du es nicht recht gemacht und sie nicht recht kurirt hast. Darum leg' dir selbst wenigstens drei Glaubensartikel recht ans Herz: erstlich es gewissenhaft zu nehmen mit der Kanzel, und zweitens in Sachen des Beichtstuhls, und drittens in Sachen der jungen Schulkinder.

Liturgische Bücher.

Das Pontificale romanum summorum pontificum jussu editum a Benedicto XIV et Leone XIII Ponto Max. recognitum et castigatum ist bei Pustet (Regensburg, 4 Mk. 80 Pfg.) in sehr schöner Ausgabe erschienen. Der Druck des Textes wie der Rubriken ist deutlich, die sinnigen Zeichnungen von Professor Klein reichen dem Werke zu hoher Zierde. Das Format ist handlich. — Der Redemptorist G. Schöber hat bei Pustet (Regensburg, 2 Mk. 60 Pfg.) ein ebenso mühevolleres wie interessantes Werk unter dem Titel erscheinen lassen: *Explanatio critica editionis breviarii romani, quae a sacro rituum congregatione uti typica declarata est.* Nachdem der Verfasser die hohe Bedeutung des Officiums dargethan, giebt er eine Geschichte des Breviers, weist dann nach, mit welcher Sorgfalt die Päpste auf die Reinheit des Textes bedacht gewesen und bespricht dann die von S. R. C. im Jahre 1884 veranstaltete Ausgabe, von der ein Decret der S. C. C. 13. April 1885 sagt: *pro futuris editionibus uti typica habenda est.* Mit wahren Bienenfleiß hat der Verfasser die verschiedenen Lesarten nach den einzelnen mehr als 80 Ausgaben dieser Ausgabe gegenüber zusammengestellt und hierbei die besten Ausgaben der Väter und die Entscheidungen der S. R. C. zu Rathe gezogen. Sehr genau angelegte Indices machen das werthvolle Buch für einzelne Fälle sehr leicht anwendbar. — Das für die würdige Feier des Gottesdienstes so bedeutsame Werk von P. Kruttschek: *Die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche* (Regensburg Pustet, 2 Mk.) ist bereits in dritter, abermals sehr verbesserter und vermehrter Auflage erschienen. Der Herr Verfasser hat auch an dieser

Auflage mit rastlosem Eifer gearbeitet. Unter den zahlreichen Empfehlungen, welche dieser Auflage vorge druckt sind, befindet sich auch die unsere, nach der wir, „dem so erwünschten, recht practischen, inhaltlich vortrefflichem Buche die weiteste Verbreitung und ernste Beachtung“ wünschten. Dieses Buch verdient seinem Gegenstande nach wirklich zu einem Gemeingut der be theiligten Kreise zu werden. Wir würden daher wünschen, daß von dem Buch eine Volksausgabe veranstaltet würde. Es könnte nicht schwer fallen, das Buch bedeutend kleiner an Umfang herzustellen und dadurch den Preis nicht unbedeutend zu verringern. Der Nutzen des Buches würde dadurch noch weitgehender werden. — Hierbei weisen wir auch auf das vortreffliche kirchenmusikalische Jahrbuch hin, das in seinem 16. Jahrgange uns vorliegt. Dasselbe ist durch seinen reichen Inhalt wohl geeignet, das Verständniß und das Interesse für würdige Kirchenmusik zu pflegen. Eine recht handliche, gut ausgestattete Ausgabe des *Officium parvum B. M. V.* ist bei Pustet (Regensburg, ungeb. 80 Pfg., geb. 1 Mk. 50 Pfg.) erschienen. Es enthält das *Officium extra adventum, in adventu, post nativitatem, usque ad purificationem, officium defunctorum, septem psalmi poenitentiales cum litanis.* — Um die Erhabenheit des heil. Messopfers der Jugend darzuthun, hat W. Schmitz drei Büchlein bei Herder (Freiburg) herausgegeben, die sich durch Anschaulichkeit und Klarheit der Darstellung bestens empfehlen. Es sind dies: *Das heil. Messopfer.* Die Fragen und Antworten für die reifere Jugend. (25 Pfg.), *Kommentar zu dem Unterricht über das heil. Messopfer.* (40 Pfg.), *Unterricht über das heil. Messopfer* (20 Pfg.)

M.

Lesefrüchte.

Von Sidor Barndt.

Die Demuth ist die Grundveste aller Tugenden; es giebt keine bessere Vorbereitung, himmlische Gaben zu erlangen.

Augustinus.

Was liegt uns daran, daß wir von Menschen verachtet, verleumdet und beleidigt werden, wenn wir vor dem Herrn schuldlos und Ihm wohlgefällig sind. Die heil. Theresia.

Demüthigung und Verachtung auf wahrhaft christliche Weise ertragen: dies ist der Probirstein der Demuth und zugleich der wahren Tugend. Franz von Sales.

Unser Fortgang in der Tugend der Abtödtung ist der Maßstab für unser Fortschreiten im geistlichen Leben. Hieronymus.

Was ich aus der Beicht weiß, das weiß ich noch weniger, als was ich gar nicht weiß. Augustinus.

Gott bildete den Körper des Menschen aus Erde, und belebte ihn durch ein unsterbliches, Gott ähnliches Wesen.

Chrysostomus.

Nach Lehre der heiligen Väter ist die Lage des Paradieses nicht mehr zu ermitteln.

Adam und Eva schämten sich im Paradiese nicht trotz ihres Nacktseins, „denn das Kleid der Unschuld bedeckte sie.“

Augustinus.

Ein frommer Vater sagt:

„Die Kirche ist ein Schiff, dessen Mast das Kreuz, dessen Steuer der Glaube, dessen Ruderer die Engel, dessen Hafen das Paradies, dessen Ziel die Ewigkeit ist.“

Der Stuhl des heil. Petrus ist der Mittelpunkt, in welchem, wegen des höheren Vorranges dieser Kirche, alle übrigen Kirchen zusammentreffen müssen.

Zenäus

Das Gebet theilt die Wolken der Trübsale und sichert den Frieden.

Gregorius von Nyssa.

Ein betend Volk ist unüberwindlich in Gott, denn nicht nur Christus und Seine Engel vereinen sich hilfreich mit dem Betenden, auch die Heiligen Gottes nehmen thätigen Antheil, um dem Gebete seine Wirksamkeit zu sichern.

Origenes.

Was die Seele für den Leib des Menschen, das ist der heilige Geist für den Leib Christi, welcher die Kirche ist. Was die Seele wirkt in allen Gliedern des einen Leibes, das wirkt der Heilige Geist in der ganzen Kirche. Daher nehmt euch wohl in Acht, denn wenn am menschlichen Körper ein Glied, Hand oder Fuß oder Finger, abgelöst wird, so bleibt die Seele nicht bei diesem Gliede. So lange das Glied am Körper war, blieb es lebendig, sowie es abgelöst ist, verliert es das Leben.

Augustinus.

Die deutschen Bischöfe, die in Würzburg versammelt waren, schrieben an den Clerus ihrer Diocesen:

„Das Gebet ist der Thau des Himmels, der Leib und Seele erfrischt und Gedeihen verbreitet über unser gemeinsames Ackerland.“

Die ganze heilige Schrift hat keinen anderen Inhalt, keinen höheren Zweck, als die Liebe.

Augustinus.

Schon in diesem Leben ist vielen Heiligen Ruhe verliehen, deren Geist die vergängliche Welt nicht gefangen hält. Sie gebrauchen die Erde zum Erwerb des Himmels, sie stehen die Nichtigkeit des Endlichen. Was sie glauben, was sie lieben, was sie verlangen, — ist Gott.

Prosper Aquitanus.

Unsere vorzüglichste Beschäftigung soll darin bestehen, daß wir uns selbst überwinden und in dieser Entfugung uns selbst vervollkommen. Besonders ist es nothwendig, daß wir Fleiß anwenden, die geringeren Versuchungen, z. B. Aufwallungen des Aergers, Argwohn, Eifersucht, Trägheit und Eitelkeit zu besiegen.

Franz von Sales.

Die mit Geduld leiden, haben das Paradies; die Anderen — eine Art Hölle.

Philippus Neri.

Milde Gaben.

Vom 25. August bis 9. September incl.

Werk der heil. Kindheit: Gleiwitz durch H. K. Kubis 159 Mk., Cosel durch H. K. Göbel 3 Mk., Breslau Ungen. zur Loskaufung eines Heident Kindes Hedwig zu taufen 20 Mk., Radzionkau durch H. K. Böhm 75 Mk., Oppeln durch H. Ob.-K. Pittach 160 Mk., Zabrze durch H. K. Zielontowski 45,70 Mk., Mettkau von Familie Spielvogel 4 Mk., Leuber durch H. Pf. Preißner incl. zur Loskaufung zweier Heident Kinder Moys und Thersia zu taufen 142 Mk., Kleinitz durch H. Pf. Günther 50 Mk., Schweidnitz durch H. Präcentor Barthelmus 22 Mk., Klopschen durch H. Rath Wache 10 Mk., Gr.-Strehlitz durch H. Dr. Gierich incl. zur Loskaufung eines Heident Kindes Maria und Elisabeth zu taufen 56 Mk., Liebenhal durch H. K. Maliske 60,50 Mk., Subrau durch H. K. Wilhelm 84 Mk., Hünera durch H. Erzp. Hartmann 10,50, Bösdorf durch H. Erzp. Ritter incl. zur Loskaufung eines Heident Kindes Maria zu taufen 50,15 Mk., Herrmannsdorf durch H. Pf. Hübnier incl. zur Loskaufung zweier Heident Kinder Johannes und Paul zu taufen 51 Mk., Rapsdorf durch H. Pf. Hnizbill 29,40 Mk., Patschkau durch H. K. Waubke incl. zur Loskaufung von zwei Heident Kindern August und Joseph zu taufen 280 Mk., Reisse durch H. Cur.-Administ. Ziegen zur Loskaufung eines Heident Kindes Anton zu taufen 21 Mk.

Gott bezahle!

A. Sambale.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Sieben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Schiffels, Jos., Palästina. Geschichte und Geographie des Heiligen Landes. Ein Kommentar zu jeder biblischen Geschichte. Für den Schulgebrauch bearbeitet. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 80. (27 S.) 20 Pf.; cart. 25 Pf.

Den An- und Verkauf von Staatspapieren, kostenfreie Einlösung von Zinscoupons, ausgelooften Stücken und Controlle von Verloosungen

für die Herren Geistlichen

besorgt das Bankgeschäft von

E. von Stein & Co.

Breslau, Carlstraße 46.